



Gemeinde Kürnbach

Bebauungsplan „Gesundheitszentrum“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen.....	5
3 Vorhabenswirkungen.....	8
4 Besonderer Artenschutz	8
4.1 Europäische Vogelarten	8
4.2 Fledermäuse.....	9
4.3 Zauneidechse.....	10

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kürnbach stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gesundheitszentrum“ mit rd. 0,23 ha auf. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zwar zunächst nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren, nach dem hier verfahren wird, ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im vorliegenden Fachbeitrag wird ermittelt und dokumentiert, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG , Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder*

Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

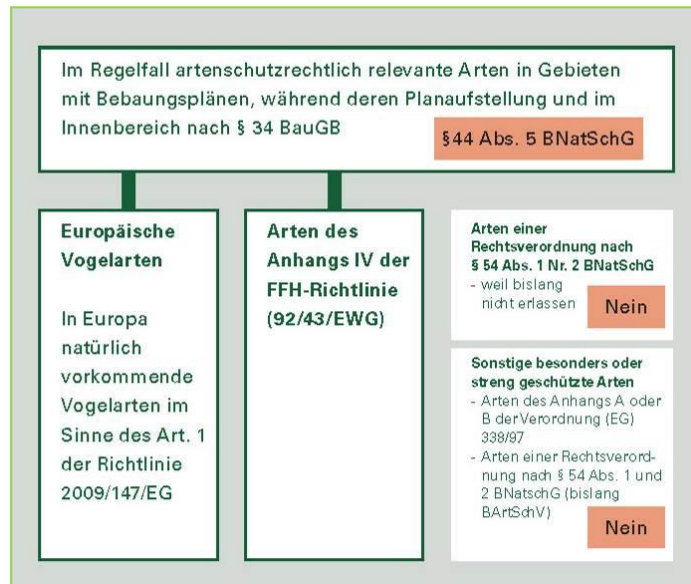
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der Fachbeitrag Artenschutz stellt die für die artenschutzrechtliche Prüfung notwendigen Grundlagen zusammen.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet mit einer Fläche von rd. 2.330 m² liegt im Norden Kürnbachs. Nördlich an den Geltungsbereich grenzt die L593/Flehinger Straße und ein Wohnhaus mit Hausgarten. Im Osten und Westen grenzen Wohnbebauung mit Hausgärten und im Süden ein weiterer Hausgarten und der Humsterbach mit Ufergehölzen an.

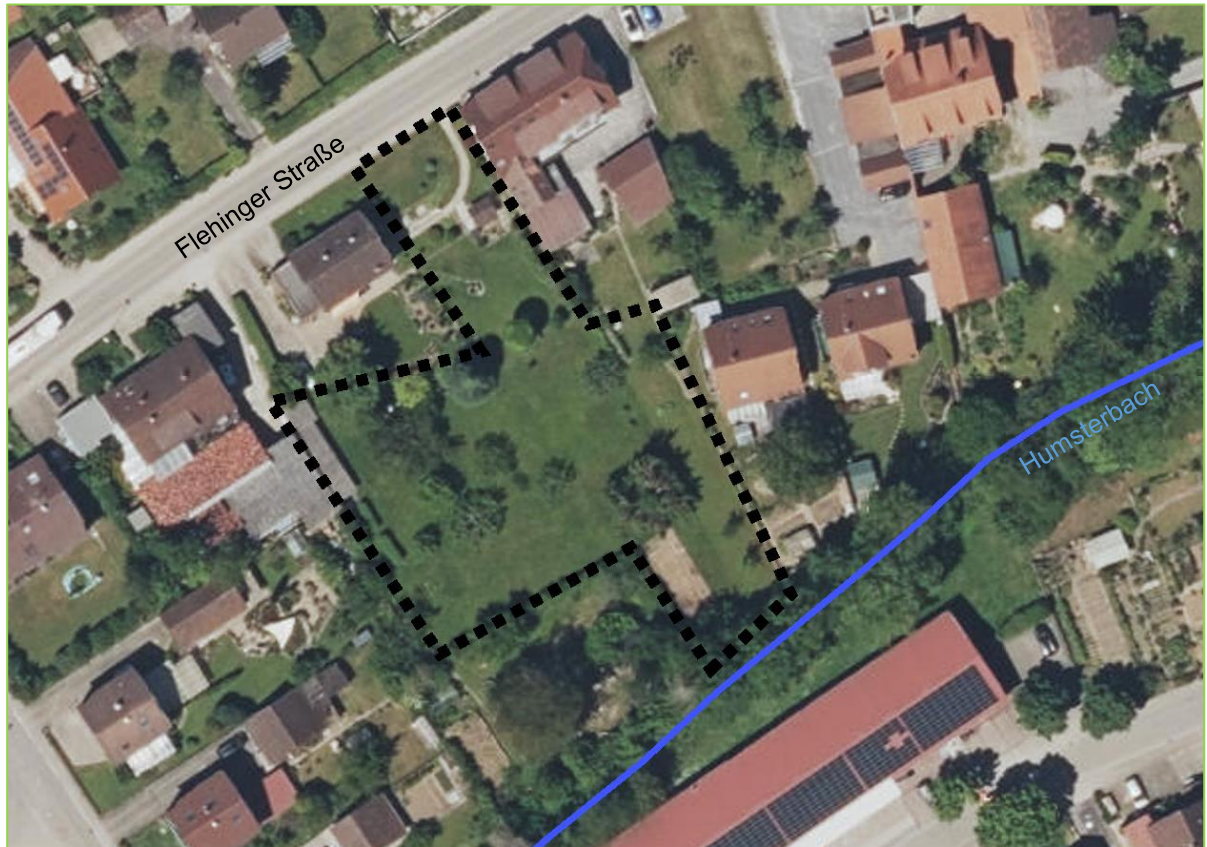


Abb. 1: Lage des Plangebiets M 1:1.000

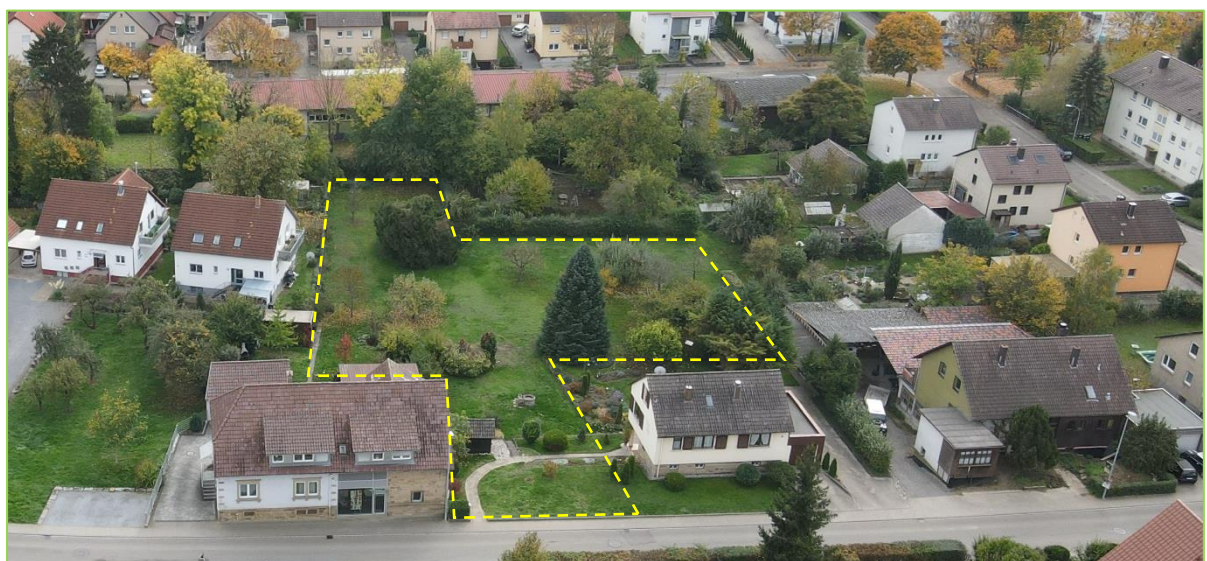


Abb. 2: Blick aus nördlicher Richtung auf das Plangebiet (Drohnenbild des AG)

Der Geltungsbereich umfasst eine gepflegte Gartenfläche. Im Norden des Plangebiets verläuft ein gepflasterter Weg von der Flehinger Straße aus. Eine verfugte Steinmauer stützt rechtsseitig des Wegs die etwas höher liegende Rasenfläche mit kleinem Staudenbeet ab. Linksseitig stehen mehrere immergrüne Formschnittgehölze auf einer Rasenfläche und eine kleine Gartenhütte mit Holzdach. Südlich der Hütte gibt es ein kleines Staudenbeet. Östlich der Hütte wächst eine Feige und an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs eine Nadelbaumhecke.

Die meisten Gehölze auf der großen Rasenfläche mittig im Geltungsbereich wurden bereits gefällt. Hier stehen noch, von West nach Ost, eine Fichte, eine Tanne, eine Magnolie mit zwei Höhlen (am Stamm in 1 m Höhe nordwestexponiert Ø 4 cm, in Krone in 3 m Höhe nordexponiert Ø 7 cm,), eine große Tanne, ein mit Efeu bewachsener Baumstumpf mit auf der Südostseite lagernden Steinblöcken, eine Forsythie, eine alte Niederstamm-Kirsche, eine Niederstamm-Pflaume und eine große geköpfte Fichte.



Abb. 3: Blick nach Norden auf die große Rasenfläche mit Bäumen

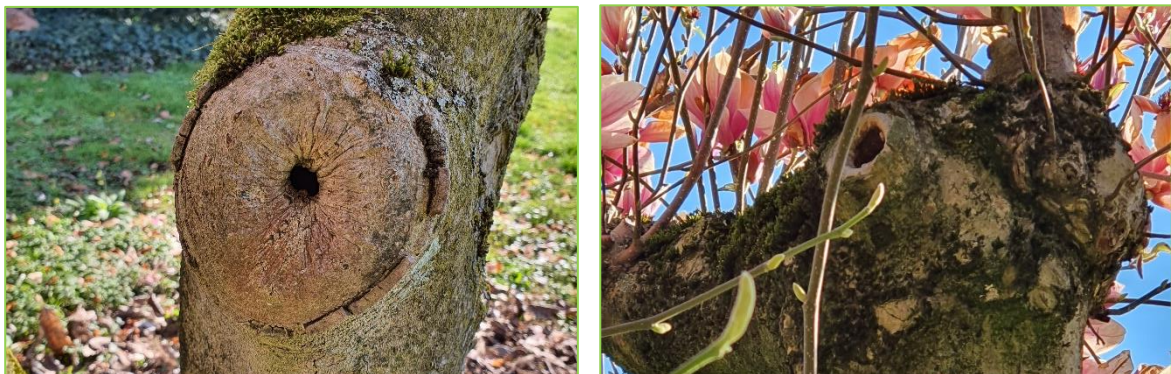


Abb. 4 und 5: Magnolie mit Höhle am Stamm und in Krone

Die Rasenfläche wird im Osten durch eine Betonmauer auf dem Nachbargrundstück begrenzt. Am westlichen Rand der Rasenfläche steht ein Schuppen mit Wellplattendach. Südlich am Schuppen lagern Steine, weiter südlich steht in Verlängerung des Schuppens eine gepflegte Haselhecke. Im Süden wird die Fläche durch eine Hecke aus überwiegend gebietsheimischen Sträuchern (auf dem Nachbargrundstück wachsend) begrenzt.



Abb. 4 und 5: Schuppen mit Steinhäufen und Wellplattendach

Die Hecke begrenzt auch die kleine Rasenfläche im äußersten Südwesten nach Westen hin. Auf der kleinen Rasenfläche stehen zwei junge Niederstamm-Pflaumen und eine ältere, vieltriebige Quitte mit rd. 90 cm Stammumfang. Die Fläche wird im Osten von einer Betonmauer auf dem Nachbargrundstück begrenzt und im Süden durch das steile Ufer des Humsterbachs mit wenigen Ufergehölzen.

Auf dem Nachbargrundstück südlich und westlich des Plangebiets lagern Steinhäufen und Steinplatten. Mehrere Hochbeete sind mit Trockensteinmauern hergestellt.



Abb. 6: Nachbargrundstück südlich des Plangebiets.

3 Wirkungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan setzt ein Mischgebiet für den Bau eines Gesundheitszentrums fest. Vorgesehen ist ein zentral im Grundstück stehendes Gebäude und Stellplatzflächen im Bereich der Zufahrt von der Flehinger Straße sowie östlich und nördlich des Gebäudes. In diesen Flächen werden alle Gehölze entfernt, der Rasen abgeräumt und das Gelände umfänglich umgestaltet. Schuppen und Gartenhütte müssen weichen.

Im Westen und Süden zum Nachbargrundstück sowie in Richtung des Humsterbachs werden private Grünfläche festgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass zumindest die Bereiche im Westen und südlich der Baugrenze im Zuge der Bebauung ebenfalls umfänglich beansprucht werden und erst nach Bauabschluss wieder zu Grünfläche werden. Der Bereich zum Humsterbach hin wird zumindest im Gewässerrandstreifen geschont.

4 Besonderer Artenschutz

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist zu prüfen, inwieweit europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in dem Sinne beeinträchtigt werden können, dass Zugriffsverbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden können.

Das Plangebiet wurde Anfang April 2023¹ begangen und bezüglich der Europäischen Vogelarten, der Fledermäuse und der Zauneidechsen bewertet.

Die Betroffenheit anderer Arten und Artengruppen des Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte auf Grund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

4.1 Europäische Vogelarten

Auf Grund des kleinen, übersichtlichen und vor allem intensiv gepflegten Grundstücks wurde auf eine umfangreiche Erfassung der Brutvögel nach Methodenstandards verzichtet. Bei einer Begehung im April 2023 wurden im Gebiet alle potentiellen Brutmöglichkeiten und die angetroffenen Vogelarten erfasst. Auf dieser Grundlage wird beurteilt, welche Vogelarten im Grundstück brüten können und darauf basierend die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG vorgenommen.

In den Bäumen und Sträuchern im Geltungsbereich können Freibrüter wie Amsel, Buchfink und Ringeltaube brüten. Bei der Begehung wurden zwei Ringeltauben auf der Fichte neben dem Schuppen beobachtet.

In dem größeren Astloch der Magnolie können Höhlenbrüter wie die Blaumeise oder Star brüten. Bei der Begehung gab es keine Hinweise auf eine aktuelle oder vormalige Nutzung. Weitere, zur Brut geeignete Höhlen wurden im Gebiet nicht festgestellt.

Halbhöhlenbrüter wie die Bachstelze und Nischenbrüter wie der Hausrotschwanz oder der Haussperling können in den Nischen des Wellplattendachs am Schuppen brüten. Auch hier wurde bei der Begehung keine aktuelle Nutzung festgestellt.

Insgesamt ist damit ein typisches Artenspektrum des Siedlungsbereichs zu erwarten, wengleich die intensive Pflege und das Alter der Bäume die Anzahl möglicher Brutreviere stark einschränken dürften. In den bachbegleitenden Gehölzen am Humsterbach dürfte die Vielfalt an Vögeln und die Anzahl an Brutrevieren höher sein, wengleich die umliegend angrenzende Bebauung und die vorwiegend intensive Gartennutzung ein Vorkommen sensiblerer Arten (bspw. Grauschnäpper) nicht erwarten lassen.

¹ Begehung am 06.04.2023 9.30 - 10.30, Daniela Holzmann, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, 10°C, blauer Himmel

Prüfung der Verbotstatbestände

Um zu vermeiden, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel sowie unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1), sind Bäume und Sträucher im Vorfeld von Bauarbeiten in der Zeit zwischen 1. Oktober bis 28. Februar zu roden. Der Schuppen ist ebenfalls im Winterhalbjahr abzureißen oder im Vorfeld des Abbruchs auf belegte Nester zu kontrollieren. Werden dabei Nester vorgefunden, ist mit dem weiteren Abbruch das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten. Holz, Astwerk und Schnittgut sind umgehend abzuräumen.

Erhebliche Störungen, also solche die sich auf Erhaltungszustände lokaler Populationen auswirken (§ 44 Abs. 1 Nr. 2), sind nicht zu erwarten. Für den Bau des Gesundheitszentrums gehen nur wenige Brutmöglichkeiten und eine kleine Fläche für die Nahrungssuche verloren. Die Bauarbeiten beschränken sich auf einen kleinen Bereich und die im Siedlungsbereich lebenden Vogelarten sind derlei Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe gewohnt. Die Störung ist nicht erheblich.

Mit der Baufeldräumung gehen alle Nistmöglichkeiten im Gebiet verloren. Die Freibrüter und die Halbhöhlen-/Nischenbrüter finden in den umliegenden Hausgärten, Ufergehölzen und an Gebäuden ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Für Höhlenbrüter dürfte sich ein Ausweichen bzw. das Finden von nicht schon besetzten Strukturen schwieriger gestalten. Damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Höhlenbrüter weiter erfüllt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 3), sind als vorgezogene Maßnahmen (CEF) vorsorglich *eine Nisthöhle mit Einfluglochweite 32 mm* und *eine Starenhöhle mit Einfluglochweite 45 mm* aufzuhängen.

Die Nistkästen werden vor dem Baubeginn in der Umgebung des Plangebiets aufgehängt. Ihre Erhaltung und Pflege wird für einen Zeitraum von 20 Jahren gesichert. Die Aufhängepunkte werden beim Aufhängen dokumentiert und der UNB übermittelt. Bei der jährlichen Reinigung der Kästen, die im Herbst erfolgen muss, ist die Belegung der Kästen im Aufhängejahr und in den zwei Jahren danach zu dokumentieren und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

4.2 Fledermäuse

In der Ortslage von Kürnbach ist vor allem mit typischen Siedlungs- bzw. gebäudebewohnenden Fledermäusen wie der Zwergfledermaus, der Breitflügelfledermaus, ggf. dem Großen Mausohr oder dem Grauen Langohr zu rechnen.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist sicher Teil eines innerörtlichen Jagdgebiets für Fledermäuse, die in der Siedlung Quartiere haben. Vor allem entlang des Humsterbachs ist mit erhöhter Jagdaktivität zu rechnen und der bachbegleitende Gehölzstreifen kann u.U. auch eine Art Leitstruktur sein. Schon auf Grund seiner geringen Größe und intensiven Pflege hat das Grundstück aber sicher keine essentielle Bedeutung für mögliche Wochenstubenquartiere in der Ortslage.

Die größere Höhle an der Magnolie könnte u.U. von Einzeltieren als Zwischen- bzw. Tagesquartier genutzt werden, als Winter- oder Wochenstubenquartier ist sie aber nicht geeignet. Hinweise auf eine Nutzung (Kot, Verfärbungen) gab es aber nicht. Auch an den Schuppen wurden keine Strukturen festgestellt, die als Fledermausquartiere geeignet wären.

Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) kann ausgeschlossen werden, wenn die Gehölze im Winterhalbjahr gefällt werden. Eine Zwischenquartiersnutzung ist zu dieser Jahreszeit nicht zu erwarten.

Da, wenn überhaupt, nur eine Quartiermöglichkeit ohne besondere Bedeutung entfällt und auch kein essentielles Jagdgebiet verloren geht, entstehen keine erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2). Zum Humsterbach und dem bachbegleitenden Gehölzstreifen hin bleibt eine Grünfläche als Puffer zur Bebauung erhalten.

Mit der kleinen Höhle an der Magnolie geht eine Struktur verloren, die möglicherweise als Zwischenquartier genutzt werden kann. Dass durch den Verlust (§ 44 Abs.1 Nr.3) die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt sein wird (§ 44 Abs. 5) ist nicht zu erwarten. Es gibt zahlreiche gleich- und deutlich besser geeignete Ausweichmöglichkeiten, insbesondere an Gebäuden und den Gehölzen entlang des Humsterbachs.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können werden nicht ausgelöst.

4.3 Zauneidechsen

Aus Kürnbach sind Vorkommen der Zauneidechse bekannt. Das Grundstück und die nähere Umgebung wurden daher Anfang April¹ auf mögliche Lebensstätten hin überprüft.

Das intensiv gepflegte, rasenartig gemähte Gartengrundstück ist als Lebensstätte der Zauneidechse nicht geeignet. Lediglich in den Randbereichen gibt es einige wenige Strukturen, die u.U. zum Sonnen genutzt werden könnten. Auf eine umfangreiche Erfassung der Zauneidechse wurde daher verzichtet.

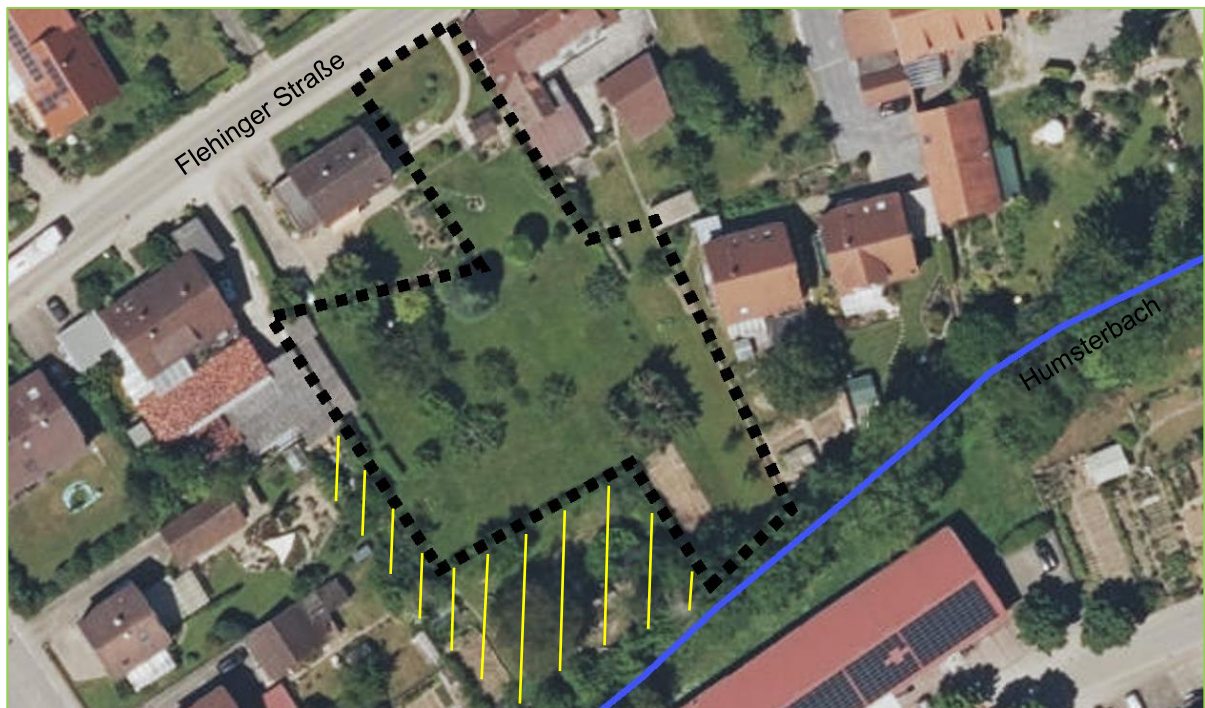


Abb. 7: Potentielle Lebensstätten der Zauneidechse /// M 1:1.000.

Der westlich und südlich anschließende, naturnahe Garten ist deutlich besser geeignet. Insofern ist, geht man dort von einem Vorkommen aus, nicht ganz auszuschließen, dass auch in den Randbereichen des zur Bebauung vorgesehenen Grundstücks gelegentlich Zauneidechsen auftauchen könnten. Dass sie im Grundstück Eier ablegen oder überwintern, ist aber nicht zu erwarten.

Mit der Bebauung des Grundstücks gehen keine potentiellen Lebensstätten der Zauneidechse verloren und durch die Lage des Gebäudes nördlich des angrenzenden Gartens ist auch keine zusätzliche Beschattung oder eine in anderer Weise negative Auswirkung auf die möglichen, angrenzenden Lebensstätten zu erwarten. Zwischen Bebauung und Nachbargrundstück bleibt eine private Grünfläche als Puffer erhalten.

¹ Begehung am 06.04.2023 9.30 - 10.30, Daniela Holzmann, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, 10°C, blauer Himmel

Sofern das Baufeld aber z.B. im Vorfeld einer Bebauung brach liegt bzw. die intensive Grünflächenpflege im Vorfeld der Bebauung aufgegeben wird, wäre es durchaus möglich, dass Zauneidechsen in das Grundstück einwandern und dann bei der Baufeldräumung zu Schaden kommen könnten.

Es wird daher vorgeschlagen, die intensive Grünpflege bis zum Baubeginn fortzusetzen. Vorsorglich sollte mit Verweis auf den §44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan Folgendes aufgenommen werden:

Die wenigen, als Sonnenplätze geeigneten Strukturen am Grundstücksrand werden händisch abgetragen und aus dem künftigen Baufeld verbracht.

Im Vorfeld der Bebauung ist das Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn regelmäßig, d.h. mindestens alle 2 Wochen zu mähen. Damit wird verhindert, dass für Zauneidechsen, Bodenbrüter und sonstige Kleintiere als Lebensraum bzw. zur Brut interessante Strukturen entstehen.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können dann nicht ausgelöst werden.

Mosbach, den 24.04.2023

